



9. Corona Update des LSB

Liebe Turnerinnen und Turner,
heute senden wir Euch das 9. Corona-Update des LSB

An die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW
Präsidium und Leiterkreis z. K.
Staatskanzlei NRW z. K.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit heute gilt das gestern veröffentlichte geänderte Infektionsschutzgesetz des Bundes, zunächst befristet bis zum 30. Juni 2021. Den Text haben wir beigefügt und die für die Sportausübung relevanten Passagen gelb markiert.

Regeln bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von 100 gelten unverändert

Hier gelten die bisherigen Regeln der CorSchVO NRW, soweit diese nicht noch geändert werden. Die aktuelle CorSchVO gilt bis zum 26. April 2021 und wir gehen derzeit nicht davon aus, dass es zu grundlegenden Änderungen kommen wird.

Stand heute liegen in NRW nur noch die Kreise Höxter und Coesfeld bei dem maßgeblichen Inzidenzwert bis 100 (Angabe ohne Gewähr). Hier gilt deshalb unverändert: Sport auf Außenanlagen ist möglich für

a. beliebig viele Personen aus einem Haushalt,

- b. bis zu 5 Personen aus zwei Haushalten, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgezählt werden,
- c. beliebig viele Personen aus einem Haushalt mit maximal einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt, wobei Kinder bis 14 Jahre nicht mitgezählt werden,
- d. bis zu 20 Kinder bis 14 Jahre mit maximal zwei Übungsleitern/Trainern/Betreuern.

Regeln ab einer 7-Tages-Inzidenz von 101

Die Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes greifen, wenn in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt drei Tage hintereinander eine 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten wird. Wichtig ist aber: Wenn die CorSchVO NRW härtere Regeln vorsieht, gelten diese auch fort. Lediglich ein Unterschreiten der Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes ist nicht möglich.

Die folgenden Regeln ergeben sich somit aus einem Zusammenwirken von Bundes-Infektionsschutzgesetzes (Mindestregeln) und CorSchVO NRW (weitergehende Regeln):

1. Bundesinfektionsschutzgesetz: Die allgemeine Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr wird für allein ausgeübten Sport verkürzt auf 24 bis 5 Uhr (eine Ausübung ist jedoch nicht auf Sportanlagen möglich).

2. Bundesinfektionsschutzgesetz: Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen ist grundsätzlich untersagt. Relevant für den Sport sind dabei unter anderem die in der beispielhaften Aufzählung von Einrichtungen genannten „Fitnessstudios“, „Indoor-Spielplätze“ und „Badeanstalten“. Ob mit letzterem auch alle Sport-Schwimmbäder und Lehrschwimmbekken gemeint sind, in denen nach der CorSchVO NRW seit dem 29. März wieder Anfängerschwimmausbildungen und Kleinkindschwimmen in 5er-Gruppen möglich war, wissen wir derzeit nicht. Wir haben hierzu die Staatskanzlei um Klärung gebeten und informieren Sie baldmöglichst über das Ergebnis.

3. Sportausübung allgemein:

3.1 Bundesinfektionsschutzgesetz: Zugelassen ist die „kontaktlose Ausübung von Individualsportarten“ allein, zu Zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes. Dabei wird nicht zwischen draußen und drinnen unterschieden.

Aber: Die CorSchVO NRW lässt keine Sportausübung in geschlossenen Sporthallen zu. Deshalb ist die vorgenannte Sportausübung unverändert nur draußen möglich. Mangels einer rechtlichen Definition des Begriffes „Individualsportarten“ empfehlen wir bis auf Weiteres, darunter alle Sportarten zu fassen, die alleine oder zu Zweit kontaktlos ausgeführt werden können.

3.2 Bundesinfektionsschutzgesetz: Zugelassen ist kontaktloser Sport von Gruppen von bis zu 5 Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren im Freien.

Aber: Die CorSAchVO NRW beschränkt dieses Sporttreiben auf Sportanlagen unter freiem Himmel.

Die vorgenannten Kindergruppen können von ein oder zwei älteren Personen angeleitet werden, wenn für diese ein negativer Coronatest vorliegt, der nicht älter als 24 Stunden ist.

3.3 Zugelassen ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Angehörige der Bundes- und Landeskader bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte.

Positiv ist festzuhalten, dass die Privilegierung für den Sport in Gruppen für Kinder bis 14 Jahre wenigstens nicht ganz weggefallen ist, selbst bei sehr hohen Inzidenzwerten. Aber die beschriebene Regelung geht aus unserer Sicht erstens an der Wirklichkeit von Sportvereinen und zweitens am natürlichen Bewegungsverhalten von Kindern vorbei. Ob für Gruppen von 5 Kindern der geforderte Aufwand (Kontaktnachverfolgung, Einlassregelung, tagesaktuell getesteter Übungsleiter) für Sportvereine leistbar ist, sei dahingestellt.

Jeder kann anhand der täglich veröffentlichten Zahlen erkennen, wie ernst das Ausmaß der Dritten Pandemiewelle ist. Trotzdem oder gerade deswegen blicken wir mit Unverständnis auf die aus unserer Sicht inkonsistenten Regeln des Bundes-Infektionsschutzgesetzes für den Sport und haben dies auch öffentlich und gegenüber dem DOSB deutlich gemacht. Viele Formulierungen und Begriffe sind unklar. Hinsichtlich der Verständlichkeit und Umsetzbarkeit für unsere Vereine fallen wir hinter den mühsam gemeinsam mit der Landesregierung NRW erarbeiteten, sachgerechten Stand zurück. Wir gehen nicht davon aus, dass die offenen Fragen noch im Laufe des heutigen Tages geklärt werden können und informieren Sie deshalb hiermit zunächst über den grundsätzlichen neuen Stand.

Wir wünschen Ihnen trotzdem ein schönes Wochenende!

Mit freundlichem Gruß

Stefan Klett	Dr. Christoph Niessen
Präsident	Vorstandsvorsitzender

Infektionsschutzgesetz

Diese E-Mail wurde an paufler@turnverband-dueren.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.

Turnverband Düren e.V, Moospfad 1 52382 Niederzier